

§ 3

Sortimentsbilanzierung

(1) Die für die Aufkommens- und Verbraucherbereiche zuständigen Organe arbeiten im Ergebnis der Zusammenfassung der von ihren Betrieben abgeschlossenen vorbereitenden Verträge Liefer- und Bezugsplanvorschläge aus.

(2) Die Liefer- und Bezugsplanvorschläge sind dem Staatlichen Textilkontor einzureichen und müssen beinhalten:

- a) die Summe der abgeschlossenen vorbereitenden Verträge, untergliedert nach Quartalen und nach Menge, Sortiment laut Bilanzverzeichnis, Aufkommensbereich bzw. Verbraucherbereich;
- b) den Teil der Orientierungsziffer (Angabe von Mengen und Sortimenten laut Bilanzverzeichnis), über den vorbereitende Verträge nicht abgeschlossen werden konnten (Differenz). Diese Differenz muß in den Lieferplanvorschlägen als Angebot und in den Bezugsplanvorschlägen als Forderung ausgewiesen werden;
- c) den über die Orientierungsziffer hinausgehenden Bedarf nach Menge und Sortiment laut Bilanzverzeichnis.

(3) * Die Liefer- und Bezugsplanvorschläge sind Grundlage für die vom Staatlichen Textilkontor durchzuführende Sortimentsbilanzierung. Über die in den Liefer- und Bezugsplanvorschlägen ausgewiesenen Differenzen, die zur Sortimentsbilanzierung nicht beseitigt werden können, sind Differenzprotokolle anzufertigen und dem Volkswirtschaftsrat zu übergeben.

(4) Nach durchgeführter Sortimentsbilanzierung erhalten die für die Aufkommens- und Verbraucherbereiche zuständigen Organe durch das Staatliche Textilkontor vorläufige Liefer- und Bezugspläne, in der Regel durch Bestätigung der Liefer- und Bezugsplanvorschläge.

(5) Bei Abweichungen zwischen den staatlichen Aufgaben des bestätigten Jahresvolkswirtschaftsplanes 1963 und den erteilten vorläufigen Liefer- und Bezugsplänen wird eine Nachbilanzierung durchgeführt. Zur Nachbilanzierung werden ferner nach Maßgabe der vom Volkswirtschaftsrat getroffenen Entscheidungen die zur Sortimentsbilanzierung nicht bereinigten Differenzen beseitigt.

(6) Im Ergebnis der Nachbilanzierung erhalten die für die Aufkommens- und Verbraucherbereiche zuständigen Organe endgültige Liefer- und Bezugspläne. Bei Sortimenten, die nicht nachbilanziert werden, werden die vorläufigen Liefer- und Bezugspläne endgültig. Die Summe der endgültigen Liefer- und Bezugspläne für die Positionen der Staatsplannomenklatur muß mit den Bilanzen des Staatsplanes übereinstimmen.

(7) Die für die Aufkommens- und Verbraucherbereiche zuständigen Organe haben die vorläufigen und endgültigen Liefer- und Bezugspläne auf ihre Betriebe aufzuteilen.⁸

(8) Die für die Aufkommensbereiche zuständigen Organe haben den für die Verbraucherbereiche zuständigen Organen der staatlichen Verwaltung die Lieferbetriebe mitzuteilen, auf die sie die vorläufigen und

endgültigen Lieferpläne aufgeteilt haben, soweit hierüber vertragliche Beziehungen bisher nicht bestanden. Die für die Verbraucherbereiche zuständigen Organe haben bei der Aufteilung der vorläufigen und endgültigen Bezugspläne ihren Betrieben diese Lieferbetriebe bekanntzugeben.

(9) Stimmen die im vorbereitenden Vertrag enthaltenen Verpflichtungen mit den vorläufigen Liefer- und Bezugsplänen überein, so gilt der vorbereitende Vertrag als Liefer- und Leistungsvertrag gemäß § 13 Abs. 2 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) weiter.

(10) Stimmen die im vorbereitenden Vertrag enthaltenen Verpflichtungen mit den vorläufigen Liefer- und Bezugsplänen nur teilweise überein, so ist der vorbereitende Vertrag gemäß § 14 des Vertragsgesetzes zu ändern bzw. aufzuheben, und die Partner haben einen Liefer- und Leistungsvertrag im Rahmen des vorläufigen Liefer- und Bezugsplanes abzuschließen.

(11) Vorbereitende Verträge sind aufzuheben, wenn die Partner nach Durchführung der Sortimentsbilanzierung keine vorläufigen Liefer- und Bezugspläne erhalten.

(12) Die Partner haben im Rahmen der vorläufigen bzw. endgültigen Liefer- und Bezugspläne Liefer- und Leistungsverträge abzuschließen, wenn zwischen ihnen bisher keine vertraglichen Beziehungen bestanden.

III.

Spezielle Bestimmungen für die einzelnen Erzeugnisgruppen

§ 4

Gewirke, Gestricke und die daraus hergestellten textilen Erzeugnisse (Strümpfe, Untertrikotagen, Obertrikotagen und Handschuhe) sowie Raumtextilien einschließlich Bobinetterzeugnisse

(1) Das Staatliche Textilkontor erteilt die Orientierungsziffern.

(2) Die im § 2 Abs. 9 genannten Lieferbetriebe haben den für die Verbraucherbereiche zuständigen Organen auf Anforderung die Mengen nach Sortimenten des Bilanzverzeichnisses bekanntzugeben.

(3) Die für die Aufkommens- und Verbraucherbereiche zuständigen Organe haben die Orientierungsziffern auf ihre Betriebe aufzuteilen.

(4) Die Partner haben die vorbereitenden Verträge abzuschließen.

(5) Die Lieferbetriebe übersenden durch die Zusammenfassung der abgeschlossenen vorbereitenden Verträge einen Lieferplanvorschlag (Produktionsvorschlag) an ihr übergeordnetes Organ. Der Lieferplanvorschlag (Produktionsvorschlag) muß die im § 3 Abs. 2 Buchstaben a und b geforderten Angaben enthalten. Die Lieferbetriebe der bezirks- und örtlich geleiteten Wirtschaft haben außerdem einen Durchschlag dieses Lieferplanvorschlages (Produktionsvorschlages) der fachlich zuständigen Verkaufsorganisation des Staatlichen Textilkontors zu übersenden.

(6) Die für die Aufkommens- und Verbraucherbereiche zuständigen Organe übersenden dem Staatlichen Textilkontor die Liefer- und Bezugsplanvorschläge.